

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 8

Helmstedt, den 14.03.2012

65. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

29.	Bekanntmachung des Samtgemeindewahlleiters und seines Stellvertreters für die am 08. Juli 2012 stattfindende Samtgemeindebürgermeisterwahl	60
30.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Velpke	61
31.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel für das Haushaltsjahr 2012	65
32.	Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Großes Bruch	68
33.	Bekanntmachung der Wahlbekanntmachung der Wahlleitung für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters in der Samtgemeinde Grasleben am 08. Juli 2012	69
34.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2012	70
35.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2012	73
36.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2012	76
37.	Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt	79
38.	Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten	80
39.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Grasleben	83
40.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Umweltschutz	84

B. Nichtamtlicher Teil

29.

Bekanntmachung

des Samtgemeindewahlleiters und seines Stellvertreters für die am
08. Juli 2012 stattfindende Samtgemeindebürgermeisterwahl

Gemäß § 9 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S.91), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S.353) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280) , zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. September 2011 (Nds. GVBl. S.281) werden nachstehend die Namen und Anschriften des Samtgemeindewahlleiters und seines Stellvertreters für die Samtgemeindebürgermeisterwahl am 08. Juli 2012 bekannt gemacht:

Samtgemeindewahlleiter:	Herr Frank Nitsche
Stellvertretender Samtgemeindewahlleiter:	Herr Friedrich Rietz
Anschrift:	38368 Grasleben, Bahnhofstr. 4

Grasleben, den 07.03.2012

gez. Nitsche (L. S.)

(Nitsche)

ABl-Nr. 8 vom 14.03.2012

30.

**Bekanntmachung der
Hauptsatzung
der Samtgemeinde Velpke**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 6. März 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Mitgliedsgemeinden, Name, Verwaltungssitz**

- (1) Die Gemeinden Bahrdorf, Danndorf, Grafhorst, Gr. Twülpstedt und Velpke bilden die Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Velpke“. Sie hat ihren Verwaltungssitz in Velpke.

**§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Velpke ist im geteilten Schild oben von Blau und Gold (Gelb) sechzehnfach in 4 Reihen geschachtet und zeigt unten in Gold (Gelb) einen schreitenden rotbewehrten und rotbezungenen Löwen.
- (2) Die Flagge enthält auf blauem Grund das Samtgemeindewappen in seinen Farben Blau und Gelb und rechts und links des Wappens je einen gelben Längsstreifen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Velpke Landkreis Helmstedt“.
- (4) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Samtgemeinde Velpke zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung des Samtgemeindeausschusses zulässig.

**§ 3
Ratszuständigkeiten**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
3. Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4 Aufgaben

Die Mitgliedsgemeinden haben der Samtgemeinde nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:

1. Erschließungsbestätigung für Bauvorhaben gem. § 69 a Nds. Bauordnung (NBauO)
2. Auslegung von Bebauungsplänen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
3. Aufgaben der Wirtschaftsförderung

§ 5 Folgen des Aufgabenüberganges

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, bewegliche Sachen sowie Rechte an diesen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 6 Beamte auf Zeit

Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7 Samtgemeindeausschuss

Neben dem Samtgemeindebürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG gehört der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters dem Samtgemeindeausschuss mit beratender Stimme an.

§ 8 Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters

- (1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Samtgemeinderat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine Reihenfolge bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 9 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss vom Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10 Samtgemeindeumlage

Abweichend von § 111 Abs. 3 Satz 1 NKomVG wird die Samtgemeindeumlage je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 11 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Auf die Bekanntmachung nach Abs. 1 ist nachrichtlich im amtlichen Aushangkasten der Samtgemeinde Velpke, Rathausgebäude, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke eine Woche lang hinzuweisen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen öffentlich für die Dauer einer Woche im amtlichen Aushangkasten der Samtgemeinde Velpke, Rathausgebäude, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 12
Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile der Samtgemeinde oder für Ortschaften.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 13
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.07.2007 in der Fassung vom 23.06.2009 außer Kraft.

Velpke, den 6. März 2012

L.S.

gez. Schlichting
Samtgemeindebürgermeister

31. Bekanntmachung der
**Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel für das
Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 NKomVG in Verbindung mit §4 Abs.1 Nr. 2 der Satzung des Schulzweckverbandes hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel in der Sitzung am 19.12.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird
im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	357.100,00 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	303.000,00 €
der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	353.000,00 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	282.500,00 €

der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	612.000,00 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	625.100,00 €

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	57.400,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	965.000,00 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	965.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

Die Umlage des Schulzweckverbandes beträgt 314.600,00 € Sie wird auf die Verbandsglieder mit folgenden Beträgen umgelegt.

Gemeinde		Stimmenverhältnis
a) Stadt Königslutter am Elm	= 173.482,00 €	= 55,14 %
b) Stadt Wolfsburg	= 141.117,80 €	= 44,86 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, solange sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigen und im Rahmen des Haushaltsplanes gedeckt sind.

Königslutter am Elm, 06.01.2012

Der Geschäftsführer

gez. Borchers

(Borchers)

(L. S.)

Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Hoppe

(Hoppe)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat am 01.03.2012 unter dem Aktenzeichen 32.23 - 10302 /2022 die Genehmigung der Haushaltssatzung mit ihren genehmigungspflichtigen Teilen erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 02.04.2012 bis 12.04.2012

zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Königslutter am Elm, Am Markt 1, Zimmer 005, öffentlich aus.

Königslutter am Elm, 02.03.2012

Der Geschäftsführer
i. V.

gez. Schleifer

(Schleifer)

ABl-Nr. 8 vom 14.03.2012

32. Bekanntmachung der Änderung der Satzung des
Wasser- und Bodenverband Großes Bruch

Der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Großes Bruch hat in seiner Sitzung am 22. 02. 2012 folgende Änderungen der Verbandssatzung vom 07. 01. 1997 in der Fassung vom 07. 03. 2011 einstimmig und ohne Enthaltung beschlossen:

§ 12 (1) Sitzungen des Verbandsausschusses *lautet künftig:*

Der Verbandsvorsteher beruft den Ausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen ein. Die Einladung kann schriftlich oder per elektronischem Dokument erfolgen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 19 (1) Sitzungen des Vorstandes *lautet künftig:*

Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen ein. Die Einladung kann schriftlich oder per elektronischem Dokument erfolgen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 24 Abs. 2 (Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten) erhält folgende Fassung:

(2) Der Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter, der Kassenverwalter, der Schriftführer und der Verbandsingenieur können eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten. Daneben können sie Ersatz der notwendigen Auslagen und Ersatz der Fahrtkosten erhalten. Vorstandsmitglieder mit Anordnungs- und/oder Kassenvollmacht können für die Wahrnehmung ihres Amtes als Auslagenersatz Sitzungsgeld und Reisekosten erhalten. Über Art und Höhe der jeweiligen Entschädigung beschließt der Ausschuss.

II. Inkrafttreten:

Die Änderungen der Satzung treten nach dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Söllingen, den 24. 02. 2012
gez. Heinz Bosse

Heinz Bosse
Verbandsvorsteher

33.

Bekanntmachung der

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

**Für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters in der
Samtgemeinde Grasleben am 08. Juli 2012**

wird aufgrund des § 45 b Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt gegeben:

I. Wahltag

Die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters findet nach vorzeitigem Ausscheiden des bisherigen Amtsinhabers auf Beschluss des Samtgemeinderates vom 27.02.2012 am **Sonntag, den 08. Juli 2012, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt.**

I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am **04.06.2012 - 18.00 Uhr** – bei der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Wahlamt, Bahnhofstr. 4, 38368 Grasleben, einzureichen.

II. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften des § 45 d NKWG sowie der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 42 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Unterschriften sind nicht erforderlich für die bisherige Amtsinhaberin oder den bisherigen Amtsinhaber (§ 45 d Abs. 4 NKWG).

Außerdem sind gemäß § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG für folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge Unterschriften nicht erforderlich:

**Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)**

IV. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 22.05.2012 bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover einzureichen.



38368 Grasleben, den 09.03.2012

Samtgemeinde Grasleben
Der Samtgemeindewahlleiter

(Nitsche)

34.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Warberg in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	662.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	723.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	614.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	667.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	38.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	66.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf 28.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung ab dem Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt;

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 250 Euro.

Warberg, 20.12.2011

gez. Klisch

Volker Klisch
Gemeindedirektor

(L. S.)

gez. Kl.-D. Blohm

Klaus Dieter Blohm
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2012** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 119 (4), § 120 (2), § 122 (2) und § 111 (3) NKomVG~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ~~ist~~ sind durch den Landkreis Helmstedt am *09.03.12* unter dem Aktenzeichen *20-15-00 1025* erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach ~~§ 114 (2) NKomVG~~ vom *15.03.12* bis *16.03.12* und vom *19.03.12* bis *23.03.12* zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, 38373 Süpplingen, während der Sprechstunden öffentlich aus.

Warberg, den *12.03.2012*

Der Gemeindedirektor

gez. Klisch

Klisch

(L. S.)

35.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Schöningen in der Sitzung am 14.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.683.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	17.464.900 €
Saldo	(4.781.800 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.398.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.977.400 €
Saldo	(3.578.600 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.082.700 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.373.200 €
Saldo	(1.290.500 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.290.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.100.500 €
Saldo	(190.000 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.290.500 € festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Eigenbetrieb Betriebshof wird auf 255.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 32.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt ⁵⁾:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

Schöningen, den 15.12.2011

(L. S.)

In Vertretung

gez. Voß

1. Stadtrat

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG wurde durch den Landkreis Helmstedt am 13.03.2012 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt.

Der Haushaltsplan 2012 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.03.2012 bis 23.03.2012 und vom 26.03.2012 bis 27.03.2012 während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer AR24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schöningen, den 14.03.2012

gez. Voß
Erster Stadtrat

ABl-Nr. 8 vom 14.03.2012

36.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat Wolsdorf in der Sitzung am 19.01.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	661.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	661.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	630.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	593.100 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	52.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v.H. |

- | | |
|--|----------|
| 2. Gewerbesteuer: nach dem Gewerbeertrag | 310 v.H. |
|--|----------|

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 400 Euro.

Wolsdorf, den 19.01.2012

gez. Sabine Siegmund

Siegmund
Bürgermeisterin

(L. S.)

gez. Klisch

Klisch
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2012** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

~~Die nach **§ 119 (4), § 120 (2), § 122 (2) und § 111 (3) NKomVG** in Verbindung mit **§ 15 (6) NFAG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am _____ unter dem Aktenzeichen _____ erteilt worden.~~

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom *19.03.12* bis *23.03.12* und vom *26.03.12* bis *27.03.12* zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, 38373 Süplingen, während der Sprechstunden öffentlich aus.

Wolsdorf, den *14.03.2012*

Der Gemeindedirektor

gez Klisch

Klisch

(L. S.)

ABI-Nr. 8 vom 14.03.2012

37. Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der Feiertage (06.04. und 09.04.2012) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhr von Montag, dem 02.04.2012, erfolgt bereits am Samstag, dem 31.03.2012. Die regelmäßige Abfuhr vom 03.04. – 06.04.2012 wird jeweils einen Tag vorverlegt. Die Abfuhrtermine vom 09. – 13.04.2012 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Informationskalendern berücksichtigt. Diese sind in öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich sowie auf der Homepage des Landkreises www.Helmstedt.de.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der E.ON Energy from Waste AG ist am 31.03.2012 und 14.04.2012 in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr geöffnet. Am 07.04.2012 ist die Annahmestelle von Elektro- und Elektronikgeräten nicht geöffnet. Das Kompostwerk der Firma Terrakomp, die Annahmestelle von Elektro- und Elektronikgeräten bei der Firma Veolia Umweltservice West GmbH sowie die TRV bleiben an den Feiertagen geschlossen.

Landkreis Helmstedt
-Umweltamt-

ABl-Nr. 8 vom 14.03.2012

38.

Bekanntmachung der

6. Satzung zur Änderung der Satzung

der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund der §§ 55 und 41 NKomVG und § 12 NBrandSchG hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 27.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 18.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 48 vom 28.12.2001, zuletzt geändert durch die 5. Änderung der Satzung vom 19.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 1 vom 11.01.2012 wird wie folgt geändert:

Der neue § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Verdienstaussfall wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zu einer Höhe von 25,00 € je Stunde und höchstens 200,00 € pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstaussfall den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Samtgemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.

Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaussfall geltend machen können, erhalten auf Antrag je Stunde eine Pauschalentschädigung in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten Durchschnittsstundensatzes, höchstens jedoch die Sätze nach Absatz 1.

Soweit berufstätige Ratsmitglieder keinen Verdienstaussfall geltend machen können, durch Ratsarbeit versäumte Arbeitsstunden jedoch nacharbeiten oder durch Hilfskräfte ausgleichen müssen, können sie auf Antrag einen Pauschalstundensatz von höchstens 25,00 € je Stunde erhalten.

Der neue § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben erhalten unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

01. Der Gemeindebrandmeister	88,00 €,
02. der stv. Gemeindebrandmeister	38,00 €,
03. der Ortsbrandmeister -Stützpunkt	38,00 €,
04. der stv. Ortsbrandmeister -Stützpunkt	19,00 €,
05. der Ortsbrandmeister -Grundausstattung	23,00 €,
06. der stv. Ortsbrandmeister –Grundausstattung	13,00 €,
07. der Gerätewart -Stützpunkt	38,00 €,
08. der Gerätewart -Grundausstattung	23,00 €,
09. der Gemeindsicherheitsbeauftragte	16,00 €,
10. der Gemeindejugendfeuerwehrwart	23,00 €,
11. der stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	13,00 €,
12. die Jugendfeuerwehrwarte	16,00 €,
13. die Beauftragten für Funk, Atem- u. Vollschutz	13,00 €,
14. der Gemeinkinderfeuerwehrwart	23,00 €,
15. der stv. Gemeinkinderfeuerwehrwart	13,00 €,
16. Kinderfeuerwehrwart	16,00 €.

Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben erhalten unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen eine jährliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

01. Der Prüfer der Elektrogeräte	63,00 €,
02. der Kleiderkammerwart Aktiv	125,00 €,
03. der Kleiderkammerwart Jugend	63,00 €.

Die Abgeltung von Ansprüchen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben im Falle eines Einsatzes oder bei Übungen bzw. deren privater Arbeitgeber richtet sich nach den Bestimmungen des § 12 des Nds. Brandschutzgesetzes.

Gleiches gilt auch bei der Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen.

Im Falle von geltend gemachten Ansprüchen gem. § 12 Abs. 5 und 6 NBrandSchG gilt ein Höchstbetrag von 25,00 € je Std. bis zu höchstens 200,00 € pro Tag.

Der neue § 10a erhält folgende Fassung:

§10a

Wenn ehrenamtlich Tätige die Pflege eines Friedhofes in der Samtgemeinde Grasleben übernehmen erhalten sie für die Pflege des gesamten Friedhofes eine Aufwandsentschädigung.

Diese Aufwandsentschädigung beträgt für die Pflege des Friedhofes in

Grasleben	626,00 € monatlich,
Mariental	263,00 € monatlich,
Querenhorst	175,00 € monatlich,
Rennau	101,00 € monatlich,
Rottorf	162,00 € monatlich und
Ahmstorf	86,00 € monatlich.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2012 in Kraft.

Grasleben, den 27.02.2012

gez. Bäsecke

Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

ABl-Nr. 8 vom 14.03.2012

39.

Bekanntmachung der

Erste Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Grasleben

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 05.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Grasleben vom 10.11.1983 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (Steuermaßstab und Steuersätze) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

- | | |
|----------------------------|----------|
| 1. für den ersten Hund | 42,00 €, |
| 2. für den zweiten Hund | 60,00 €, |
| 3. für jeden weiteren Hund | 84,00 €. |

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Grasleben, den 05.03.2012

gez. Nitsche

(L. S.)

Stv. Gemeindedirektor

**40. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Umweltschutz**

Am Donnerstag, dem 22.03.2012, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschrift über die 18. öffentliche Sitzung am 01.09.2011
6. Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM)
7. Vorstellung der BNK Deutschland
- Vorstellung des Unternehmens und deren Planungen für die Region durch Herrn Wehmeyer -
8. Sachstandsbericht zur 1. Änderung des RROP 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig bzgl. der Weiterentwicklung der Windenergienutzung
- Vortrag durch Herrn Palandt vom ZGB –
9. Energieeinsparen im Fuhrpark; hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.06.2011
10. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 05.03.2012

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Wunderling-Weilbier

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 209, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier